

Es gelten für alle Lieferungen – wenn nichts besonderes vereinbart – die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsabschluss

1.1 Sämtliche Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Mit der Bestellung erklärt der Käufer seine Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit. Wir sind berechtigt, die Erfüllung des Vertrages von der Leistung einer Vorauszahlung abhängig zu machen oder bei Nichtbeibringung einer Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

1.2 Die Übermittlungen von Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen mittels elektronischer Medien ist der Schriftform dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde oder zwischen ihnen üblich ist.

1.3 Hiermit wird den Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware als akzeptiert. Änderungen irgendeiner der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn eine schriftliche Bestätigung unsererseits vorliegt.

1.4 Alle unsere Angebote werden aufgrund von uns zur Verfügung gestellten oder übermittelten Angaben respektive Planunterlagen ausgearbeitet und gelten während einer Dauer von 2 Monaten. Die Verbindlichkeit unserer Angebote wird hinfällig, wenn nachträglich etwelche Angaben, Masse oder Pläne geändert werden. Was das angebotene Material anbelangt, so bleiben die üblichen Werktoleranzen in bezug auf Masse, Gewicht, Festigkeit und Beschaffenheit sowie eventuelle Mass- und Verformungstoleranzen, die durch den Walzprozess oder eine anderweitige Fertigung des Materials entstehen können, ausdrücklich vorbehalten. Ansonsten ist unsere jeweils aktuelle technische Dokumentation massgebend. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die angebotenen Preise und Konditionen nur solange, als die Rohmaterialkosten unverändert bleiben. Werden die Rohmaterialpreise vor der definitiven Auftragserteilung erhöht, so erfolgt eine zusätzliche Verrechnung derselben.

1.5 Unsere Auftragsbestätigungen sind genau zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich Profiltypen, Materialarten, Materialstärken, Beschichtungsqualität, Beschichtungsseite, Farbe, Masse und Stückzahlen. Unstimmigkeiten müssen uns spätestens 24 Stunden nach Datum der Auftragsbestätigung gemeldet sein. Stillschweigen des Bestellers bis zum Ablauf dieser Frist heisst, dass unsere Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt als anerkannt gilt. Nach Ablauf dieser Frist

sind wir frei, die bestellte Ware gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren und zu verrechnen.

Bestelltes, bestätigtes und geliefertes Material, auch Zubehör, wird prinzipiell nicht zurückgenommen.

1.6 Änderungswünsche, welche nach Zustandekommens des Vertrages eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn wir einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen können. Durch solche nachträgliche Änderungen entstehende Kosten und Lieferverzögerungen gehen zu lasten des Bestellers.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vereinbarten Preise basieren auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren (für Rohmaterial, Löhne, Energie usw.) und verstehen sich jeweils zuzüglich der am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Fiskalabgaben (z.B. MwSt, LSVA) und Zölle. Für Kleinmengen verrechnen wir einen Zuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die Kosten der üblichen Verpackung, die nötig ist, um die Ware schadensfrei zu transportieren. Mehrkosten, welche wegen spezieller Verpackung respektive einem angepassten Verlade-system von langen Blechen entstehen, werden dem Besteller zusätzlich verrechnet. Ebenfalls separat zu bezahlen sind vom Besteller ausdrücklich gewünschte Sonderverpackungen. Sämtliches Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen respektive rückvergütet.

Sollte eine Herstellung und Lieferung der Ware aus vom Besteller gesetzten Gründen nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten ab Datum unserer Auftragsbestätigung möglich sein, sind wir berechtigt, sämtliche durch Erhöhung der Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung entstandenen Mehrkosten auf den Besteller zu überwälzen und die am Auslieferungstag gültigen Preise zu berechnen.

Die Ware wird erst ausgeliefert, wenn volle Zahlungsabsicherung durch Vorkasse, Bankgarantie, L/C oder Versicherungsgarantie gewährleistet ist.

2.2 Die Fälligkeit zur Zahlung unserer Forderungen beginnt mit dem Rechnungsausstelldatum. Dem Besteller wird ab diesem Datum eine Frist von 30 Tagen zur Erfüllung eingeräumt. Rechtzeitige Zahlung heisst, das Geld bzw. die vorgehaltslose Gutschrift ist fristgerecht auf unserem Konto eingegangen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Bei Nichterfüllung gerät der Besteller mit Ablauf dieser Frist automatisch in Verzug. Ab diesem Termin schuldet der Besteller Verzugszins in der Höhe von 8 % p.a. plus Inkassospesen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns im weiteren die Einstellung weiterer Lieferungen vor. Sollte nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, dass eine reguläre Abwicklung des Kreditgeschäfts

nicht möglich ist, müssen wir uns vorbehalten, für den ganzen Wert der bestellten Ware oder den grössten Teil davon Vorauszahlung zu verlangen oder die Ablieferung gegen Bezahlung bei Empfang der Ware auszuführen. Ein allfälliges Verrechnungsrecht steht dem Besteller nur für unbestrittene oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

3. Farben

Die von uns angegebenen Farbtöne können nicht mit anderen Bauteilen bezüglich Farbgleichheit verwendet werden. Zu diesem Zweck ist eine Bemusterung durch uns nötig. Das Farbmuster muss unterzeichnet an uns zurückgesandt werden. Für Nachbestellungen können wir keine Garantie auf Farbgleichheit geben, weil dieses Material nicht mehr aus dem gleichen Muttercoil gefertigt werden kann.

4. Lieferung

4.1 Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bereitstellung im Lieferwerk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Lieferfristen verlängern sich bzw. Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum, in welchem der Besteller allfällige Vorleistungen nicht erbringt oder allfällige Zug um Zug zu erbringende Leistungen nicht vertragsgemäss anbietet. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Lieferfristen und -termine gelten unter ausdrücklichem Vorbehalt bei Ereignissen höherer Gewalt, Naturereignissen, gravierenden Betriebsstörungen, Rohstoffmangel (namentlich infolge von Lieferverzögerungen der Stahl- und Aluminiumwerke), Streiks, Aussperrungen und anderen unvorhergesehenen Umständen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Tritt eine dieser Begebenheiten ein, sind wir von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine entbunden. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien damit unzumutbar, so ist sie berechtigt, ohne Kostenfolge für die eine oder die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten.

4.2 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde, und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, ist der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung hinfällig. Mitgeltend sind die CMR-Frachtbestimmungen für verspätete Lieferungen.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Wo-

che der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 % vom Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. In den ersten zwei Wochen der Verspätung kann kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung erhoben werden. Ist die maximale Höhe der Verzugsentschädigung erreicht, hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist eine Teilannahme für ihn wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferung zurückzufordern.

Wegen Verspätung von Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, sie gilt jedoch auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

4.3 Im Falle einer Abnahmeverzögerung der auf einen festgelegten Termin bereitgestellten Ware haftet der Besteller für die daraus entstehenden Lagerkosten.

4.4 Grundsätzlich muss die bestellte Ware im Werk Andwil abgeholt werden (EXW resp. FCA gemäss Incoterms 2010).

Sendungen mit inländischem Bestimmungsort werden, je nach Auftragsgrösse, franco Baustelle, ohne Ablad, sofern für Grossfahrzeuge zugänglich, ausgeführt. Wir sind ausdrücklich berechtigt, nachträglich unvorhergesehene Zuschläge für die Benutzung limitierter/beschränkter Strassennetze für den Umlad auf kleine Fahrzeuge für Bergregionen, Pässe (Achslastbeschränkungen etc.) in Rechnung zu stellen. Durch den Besteller verursachte längere Warte- und Abladezeiten werden separat verrechnet.

Falls die Ware versandt wird, ist sie bei ihrer Übernahme unverzüglich durch den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten auf Vollständigkeit sowie eventuelle Schäden hin zu kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, muss vom Frachtführer eine Tatbestandsaufnahme erstellt werden. Äusserlich nicht erkennbare Mängel sind umgehend nach deren Entdeckung, spätestens aber 8 Tage nach Ablieferung und in jedem Fall vor Verarbeitung, Montage oder sonstiger Verwendung der Ware, dem Frachtführer und uns schriftlich zu melden. Reklamationen auf Material werden nach erfolgter Montage nicht mehr anerkannt; das Material ist vor der Montage zu prüfen. Montagekosten werden abgelehnt, sollte beschädigtes Material verarbeitet werden.

Mängelrügen entbinden nicht von der fristgemässen Zahlung und berechtigen nicht, Abzüge vorzunehmen. Die beschädigte Ware ist zu Verfügung zu halten.

4.5 Güten, Masse, Gewichte und Toleranzen bestimmen sich nach den einschlägigen DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern und der Gütesicherung RAL-RG. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die einschlägigen EURO-Normen oder Werksnormen, mangels solcher der Handelsbrauch.

Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfbescheinigungen stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die uns aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindungen gegen den Besteller zustehen.

5.2 Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen im neuen Erzeugnis verwendeten Materialien.

5.3 Mit Abschluss des Vertrages sind wir vom Besteller ermächtigt, alle zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Rechtsvorkehren zu treffen, wie insbesondere die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Büchern und Registern; der Besteller wird uns bei allen Massnahmen zur Sicherung unseres Eigentums unterstützen.

5.4 Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Elementarschäden und sonstige Risiken zu versichern und alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsvorbehalt weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

5.5 Zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche nach 5.1 tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus der Veräusserung der Vorbehaltsware, einschliesslich Wechsel und Schecks, an uns ab. Bei der Veräusserung von Erzeugnissen, an denen wir gemäss 5.2 Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

5.6 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder wenn der Besteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, hat der Besteller auf unser Verlangen die gemäss 5.5 erfolgte Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte zu geben und Massnahmen zu ergreifen, die unsere Rechte sichern. Insbesondere sind uns Zugriffe durch Gläubiger auf die Vorbehaltsware bzw.

auf die an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.

5.7 Übersteigt der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

6. Garantie

6.1 Die Garantie dauert ein Jahr ab Lieferung der Ware an den Besteller. Erweiterte Garantien sind speziell zu vereinbaren und können Kosten zur Folge haben.

6.2 Der Kunde verliert seinen Garantieanspruch, wenn er die Mängel nicht sofort nach deren Entdeckung rügt.

6.3 Im Garantiefall bessern wir die Ware nach unserer Wahl aus oder ersetzen die nachweisbar fehlerhafte Ware kostenlos, soweit nicht unzumutbare Verwendung der Ware (insbesondere hinsichtlich Belastbarkeit, Konstruktionsart und Korrosionsschutz), nicht fachgerechte Lagerung, unsachgerechte Handhabung bei Verlegen und Montage, mangelnder Unterhalt oder ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des Bestellers oder eines Dritten Ursache des Mangels ist. Alternativ zum Recht des Bestellers auf Ersatz nachweisbar fehlerhafter Ware steht ihm im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen auch das Recht zu, gegen Rückerstattung des bezahlten Preises auf die Nachlieferung zu verzichten oder Ersatz des Minderwertes der Ware zu fordern. Weitere Ansprüche des Bestellers, namentlich solche aus Mangelfolgeschäden, sind dagegen ausdrücklich ausgeschlossen. Bei deklassierten Waren und Waren zweiter Wahl wird jede Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

7. Beratung

Technische Beratung, Auskünfte und Ratschläge über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Angaben durch uns oder von uns beauftragte Personen haben lediglich beratenden Charakter. Sie basieren auf dem heutigen Stand der Technik und unseren Erfahrungen und erfolgen nach bestem Wissen.

Unabhängig davon, ob sie unentgeltlich oder gegen einen Unkostenbeitrag erfolgen, kann eine Verbindlichkeit und Haftung daraus nicht abgeleitet werden.

8. Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die aus Beratung oder nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, er gilt jedoch auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Der Besteller verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen freizustellen, welche ihm gegenüber aus verschuldensunabhängiger Haftung geltend gemacht werden.

9. Übrige Vertragsbestimmungen

9.1 Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig werden, so tangiert sie den rechtlichen Bestand der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr sind die Parteien verpflichtet, eine ungültig gewordene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, bzw. mit einer solchen zu ergänzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages und dem gemeinsamen Vertragswillen der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages am nächsten kommt.

9.3 Ausschliesslich anwendbar auf das Vertragsverhältnis sind die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts unter Ausschluss der Wiener Kaufrechtsbestimmungen.

9.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Andwil, Kanton St. Gallen. Sachlich zuständig sind die Gerichte gemäss St. Gallischer Zivilprozessordnung.

Andwil, Februar 2013